



KUNDMACHUNG

Phillip Schöch, M.Sc.
T +43 5522 4915 103

AZ 120-0/24.ps
Zwischenwasser, 20.02.2024

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass einer „Trauerfeier“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Kirchstraße ab der Volksschule Batschuns bis zum Ende des Friedhofs / Einfahrt „Platte“, am Samstag, den 24. Februar 2024 im Zeitraum von 09.30 bis 13.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweiszeichen nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.



Jürgen Bachmann, MSc
Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am:

20.02.2024/PS

abgenommen am: _____

Ergeht an:

- _Christian Knünz; katharina.sumann@gmx.at, mit der Bitte um Auf- und Abbau der Straßenabsicherung
- _Infra Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Straßenabsicherung
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at